ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1979

über den von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1973 finanzierten Ausgaben

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(79/895/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1973 übermittelt. Die Kommission hat eine Prüfung an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen. Sie hat jedoch im Hinblick auf bestimmte Ausgabearten sich nicht vergewissern können, daß eine getrennte Buchführung für die Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, unterhalten wird.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Fonds, Abteilung Garantie (3), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Ararmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 9 192 762,41 DM der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann.

Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Betrag, der zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für die Bundesrepublik Deutschland für das Haushaltsjahr 1973 anerkannt wird, beläuft sich auf 2 470 986 346,80 DM.

(2) Die Rechnungen der von der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung der vom Fonds, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1973 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1973 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen in Deutschland

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel (1)	105 579 805,44 DM
2. Für das Haushaltsjahr 1973 erhaltene Vorschüsse	2 393 274 000,00 DM
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1973	2 498 853 805,44 DM
4. Für das Haushaltsjahr 1973 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden :	
— Bundeskasse Hamburg-Jonas	564 005 039,09 DM
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide	320 591 503,59 DM
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette	975 845 426,14 DM
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Zucker	73 841 112,35 DM
— Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh	43 700 217,89 DM
— Bundesamt für Ernährung und Forsten	493 003 047,74 DM
insgesamt	2 470 986 346,80 DM
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1973 verfügbare Mittel	27 867 458,64 DM

(1) Mit Berücksichtigung der Entscheidung vom 28. Juli 1978 (78/710/EWG).